

Von Monat zu Monat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **59 (1952)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge:

«Mitteilungen über Textil-Industrie»
Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 91 08 80

Annoncen-Regie:

Orell Füssli-Annoncen AG., Postfach Zürich 22
«Zürcherhof», Limmatquai 4, Telephon (051) 32 68 00

Insertionspreise:

Per Millimeterzeile: Schweiz 22 Cts., Ausland 24 Cts.

Abonnemente

werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der «Mitteilungen über Textil-Industrie», Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis:

Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 8.—, jährlich Fr. 16.—.
Für das Ausland: Jährlich Fr. 20.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet. Druck u. Spedition: Lienberger AG., Ob. Zäune 22, Zürich 1

INHALT: Von Monat zu Monat — Handelsnachrichten: Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt — Aus aller Welt: Die französische Kunstfasernindustrie im Jahre 1951 — Konsolidierung der westdeutschen Textilindustrie — Industrielle Nachrichten — Rohstoffe — Spinnerei, Weberei: Bindungs-Erweiterungen — Ein Beitrag zum Problem der automatischen Kettbaumdämmung — Ueber Licht und Beleuchtung — Färberei, Ausrüstung — Markt-Berichte: Die schweizerische Textilmaschinen-Industrie an der Schweizer Mustermesse 1952 — Mode-Berichte — Fachschulen — Personelles — Firmen-Nachrichten — Literatur — Patent-Berichte Vereins-Nachrichten.

Von Monat zu Monat

Frankreich verbietet die Einfuhr von Textilien. — Die am 4. Februar erfolgte Außerkraftsetzung der französischen Liberalisierungsliste bedeutete für die Textilindustrie einen schweren Schlag. Von einem Tag auf den andern wurde die Grenze für die Einfuhr gesperrt. Von einer Rücksichtnahme auf in guten Treuen vor dem 4. Februar abgeschlossene Kontrakte oder auf Saisonbedürfnisse, die bekanntlich für die Textilindustrie von großer Bedeutung sind, ist keine Rede. Man läßt die schweizerischen Exporteure zappeln und mutet ihnen ohne weiteres zu, Auftragsannullationen hinzunehmen, weil durch «höhere Mächte» die rechtzeitige Auslieferung der Bestellungen verunmöglicht wird.

Staaten, welche die kaufmännischen Sitten achten, sollten Einfuhrverbote und -beschränkungen erst dann erlassen, wenn sie wissen, wie die Abwicklung der alten Orders gewährleistet werden kann. Frankreich fand es nicht für notwendig, sich vor der Veröffentlichung des Einfuhrverbotes Sorgen über die Abnahme bestellter Waren zu machen. Es ist eine mehr als eigenartige Auffassung von Recht und Moral, den Lieferanten einfach zuzumuten, Monate zu warten, bis es Frankreich endlich beliebt, die neuen Einfuhrvorschriften bekanntzugeben. Daß ausgerechnet die Lyoner Industrie bei der Ankündigung der Einfuhrbeschränkungen lebhaften Beifall spendete, muß zu denken geben.

Die englischen wie die französischen Beschlüsse beleuchten erneut die Problematik der Zahlungsunion, die unserem Land die Hände bindet, andere Staaten aber ermächtigt, unter Berufung auf irgendwelche Schwierigkeiten Maßnahmen zu ergreifen, die schweizerische Erwerbszweige schwer benachteiligen. Wenn auch die französischen oder englischen Importkontingentierungen bis zu einem gewissen Grad dem Bestreben der schweizerischen Behörden entgegenkommen, den Export zur Vermeidung

einer Konjunkturübersteigerung nicht übermäßig anschwellen zu lassen, so darf nicht vergessen werden, daß die Textilindustrie schlecht beschäftigt ist. Sie erwartet deshalb, daß sich die zuständigen Behörden energisch dafür einsetzen, daß die vor dem 4. Februar aufgenommenen Bestellungen noch rechtzeitig nach Frankreich ausgeliefert werden können und daß auch für neue Geschäftsabschlüsse die notwendigen Einfuhrkontingente vereinbart werden.

Auch eine Methode, um sich die Einfuhr fernzuhalten. — Die schwedische Preiskontrolle hat die für Importwaren bisher in logischer Berücksichtigung der größeren Risiken und Umtriebe höher angesetzten Handelsgewinnmargen wesentlich reduziert. Diese von den Gewerkschaften verlangte und von den schwedischen Behörden in Kraft gesetzte Maßnahme verfolgt nur den Zweck, den Textilimporten dadurch zu Leibe zu rücken, daß man sie für den Händler uninteressant gestaltet. Dieses Beispiel ist von großer Tragweite, einmal weil es zeigt, in welchem Maße in Schweden die Handelspolitik von den Gewerkschaften beeinflusst wird, dann aber auch, weil es beweist, daß in Ländern mit einer ausgebauten Planwirtschaft mit Leichtigkeit Mittel für eine Regulierung des Außenhandels zu finden sind, die außerhalb des Rahmens der üblichen Handelspolitik liegen.

Die Gefahr besteht also darin, daß wohl die Liberalisierung auf dem Papier bestehen bleibt, daß aber durch Hintertürchen Maßnahmen getroffen werden, die in ihrer Wirkung nichts anderes bezwecken, als die Einfuhr von Textilien zu beschränken, ohne sich aber des Vorwurfs der Verletzung von Bestimmungen der OEEC oder der Europäischen Zahlungsunion auszusetzen. Paris tut sicher gut, wenn es sich auch der geschilderten Art von Umgehungen der verbindlich erklärten Liberalisierungsbestimmungen annimmt.